

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie bereits im Januar informiert, sind in der (längeren) Vergangenheit Klagen wegen Verletzung der Amtsangemessenheit der Alimentation vor dem Bundesverfassungsgericht regelmäßig gescheitert. Dementsprechend wird eine erfolgreiche Klage durch die Juristen bisher als nur wenig erfolgversprechend angesehen. Jüngere Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation lassen jedoch die Hoffnungen zu, dass Klagen gegen die Verletzung der Amtsangemessenheit der Alimentation, zumindest begrenzt auf die unteren Besoldungsgruppen bis etwa A10, bei Hinzutreten weiterer Umstände (z.B. mehrere Kinder und/oder nicht berufstätiger Ehepartner, für welche Beiträge zur privaten Krankenversicherung geleistet werden müssen) durchaus erfolgreich geführt werden könnten.

Die durch Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Amtsangemessenheit der Alimentation beurteilt sich, entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.07.2009 (BVerwG 2 C 76.08), nach dem Nettoeinkommen der Beamten. Hierfür ist bei aktiven Beamten die Summe aller Besoldungsleistungen, bestehend aus Grundgehalt, Familienzuschlag, allgemeiner Stellenzulage, jährlicher Sonderzuwendung, Urlaubsgeld und etwaigen Einmalzahlungen, zu ermitteln. Von dem Bruttoeinkommen sind Lohn- und Kirchensteuer, Sozialabgaben sowie der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Sonderzahlung zählt zwar nicht direkt zur verfassungsrechtlich verbürgten (Kern-)Besoldung, ihr kommt aber als Berechnungsfaktor für die Ermittlung des Nettoeinkommens mittelbar verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

Es sollten daher in allen Mitgliedsgewerkschaften diejenigen Mitglieder sorgfältig ausgewählt werden, wo bei einem **konkreten „Netto-Einkommensvergleich“** das beamtete Mitglied gegenüber einem Angestellten mit gleicher Entgeltstufe (z.B. A9 – E9) deutlich niedrigere Nettoeinkünfte hat!

Beispiel (Stand 2010):

Beamter	Jahresbeträge	tarifl.Beschäftigter	Jahresbeträge
A9/Stufe 2, Allg. Zulage	25.948,80 €	E 9/St. 3	31.521,00 €
Sonderzahlung	0,00 €	Sonderzahlung	1.576,05 €
Summe - Brutto	25.948,84 €		33.097,05 €
Steuer	3.751,58 €		5.193,76 €
SV-Beiträge		SV-Beiträge	
priv. KV/PV	2.400,00 €	RV, KV, AV, PV	6.942,11 €
Summe - Netto	19.797,26 €		20.961,18 €
Differenz Beamter zu tarifl. Beschäftigtem:	-1.163,92 € (- 9,44 %)		

Im Einfachen und Mittleren Dienst könnte es auch Beamtinnen oder Beamte geben, die als Alleinverdiener einer Familie zusätzlich „Aufstockungsleistungen“ des Staates in Anspruch nehmen müssen.

Es kommt also auf die gründliche Vorbereitung in den Mitgliedsgewerkschaften bei der Auswahl der klagebereiten Mitglieder mit den höchsten Erfolgsaussichten an!

In solchen Fällen wollen wir Musterklagen auf **amtsangemessene Alimentation** vor den Verwaltungsgerichten, wenn nötig bis zum Bundesverfassungsgericht führen. Bei einem Sieg würde der Dienstherr dann gezwungen sein, die Alimentation **aller seiner Beamten** amtsangemessen zu regeln.

Deshalb sollten auch alle anderen Beamten zur Anspruchswahrung am besten im November/Dezember 2011 gegen die Höhe ihrer Jahresbesoldung 2011 Widersprüche einlegen und eine amtsangemessene Alimentation beantragen. Je mehr solche Widersprüche im Dezember 2011 eingelegt werden, desto größer ist die demonstrative Wirkung der Aktion auf die Politik! Es ist aber auch allen Mitgliedern zu vermitteln, dass nicht für alle Verfahrensrechtsschutz gewährt werden kann, sondern nur für die aussichtsreichsten Fälle!

Den Muster-Widerspruch sollten wir deshalb auch nicht (entgegen unserer sonstigen Vorgehensweise) nur für unsere Mitglieder zugänglich machen. Wir wollen ja, dass möglichst alle sächsischen Beamten, Richter und auch die Versorgungsempfänger möglichst zeitgleich Widersprüche einlegen.

Die in Ihrer Mitgliedschaft gefundenen **klagebereiten** Mitglieder bitten wir zeitnah dem sbb zuzuleiten, damit schnellstens konkrete Netto-Einkommensvergleiche mit vergleichbaren Angestellten durchgeführt werden können. Die aussichtsreichsten Fälle werden dann mit Verfahrensrechtsschutz durchgeklagt.

Die Meldungen an den sbb sollten z.B. so aussehen:

Beamter/in, mittlerer Dienst; A9; 9. DA-Stufe; verheiratet; 3 Kinder 7 – 16 Jahre;

Steuerklasse 3; Ehepartner ohne Einkommen (z.B. ALG I ausgelaufen und kein Anspruch auf ALG II);

private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für sich selbst und alle Familienangehörigen insgesamt: z.B. 1.245,- Euro monatlich.

Mit kollegialen Grüßen

Die Landesleitung des sbb